

Schülerpraktikum

Informationen zu den Fahrtkosten

Das im Rahmen des Unterrichts angebotene Schülerpraktikum in Betrieben soll einen Einblick in die Berufs- und Arbeitswelt ermöglichen. Es soll helfen, die eigenen Fertigkeiten und Fähigkeiten besser einzuschätzen und so die Berufswahl zu unterstützen. Erste Kontakte können darüber hinaus den Zugang zu einem passenden Arbeitsplatz erleichtern.

Um den Erfolg des Praktikums sicherzustellen, wird die betriebliche Tätigkeit von der Schule begleitet. Eine umfassende Vor- und Nachbereitung der Praktika im Unterricht ist hierfür unerlässlich. Auch besuchen die begleitend tätigen Lehrkräfte die einzelnen Betriebe und informieren sich vor Ort über den Verlauf des Praktikums. Um diese Begleitung möglich zu machen, sollen die Praktikumsstellen so gewählt werden, dass sie vom Wohnsitz aus zumutbar erreicht werden können. Falls das regionale Ausbildungsplatzangebot von Jugendlichen größere Mobilität verlangt, **können** auch Praktikumsplätze, die den Einzugsbereich der Schule überschreiten, genutzt werden. Bis zu einer Entfernung von **25 km** ab der Schule trägt der Schulträger die Fahrtkosten. Die für den Besuch weiter entfernt liegender Betriebe darüber hinaus entstehenden Kosten tragen die Erziehungsberechtigten.

In jedem Falle ist eine vorhandene Busfahrkarte zu nutzen, soweit dies möglich ist! Die Schüler, die im Besitz einer Schülerjahreskarte sind und ihr Praktikum innerhalb des Kreises Heinsberg haben, können im Sekretariat der Schule eine zusätzliche Bescheinigung beantragen. Mit dieser Bescheinigung kann der/die Schüler/in in Verbindung mit seiner/ihrer Busfahrkarte zu jedem Praktikumsort innerhalb des Kreises Heinsberg fahren. Dies gilt unabhängig von der auf der Schülerjahreskarte aufgedruckten Fahrstrecke. In diesen Fällen werden keine Kosten erstattet.

Da aus der Natur der Sache heraus der Transport zu den einzelnen Betrieben nicht durch einen Schülersammeltransport mit Bussen organisiert werden kann, werden die Beförderungskosten über eine pauschale Kilometerentschädigung gezahlt. Für die Berechnung sind die in der Schülerfahrkostenverordnung (in der jeweils geltenden Fassung) angegebenen Wegstreckenentschädigungen maßgeblich. Dies sind zurzeit bei notwendiger Benutzung eines:

Personenkraftwagens	0,13 / je gefahrenen Kilometer
sonstigen Kraftfahrzeugs	0,05 / je gefahrenen Kilometer
Fahrrads	0,03 / je gefahrenen Kilometer

Fahrtkosten für Entfernungen unter 3,5 Kilometer (in der Oberstufe: 5 Kilometer) und über 25 Kilometer (einfache Entfernung) werden nicht erstattet!

Beispiele:

- **Praktikum in Wegberg**, Industriestraße; Wohnort Bahnhofstraße; einfache Entfernung ein Kilometer = innerhalb der 3,5 km-Grenze, d.h. **keine Erstattung!**
- **Praktikum in Erkelenz**; Wohnort Bahnhofstraße; einfache Entfernung 8 Kilometer; wird mit dem PKW gebracht = $8 \text{ km} * 2 \text{ (Hin. u. Rückfahrt)} * 0,13 \text{ €} = \mathbf{2,08 \text{ € / je Praktikumstag}}$
- **Praktikum in Düsseldorf**; Wohnort Bahnhofstraße, einfache Entfernung 32 Kilometer; wird mit dem PKW gebracht = Entfernungsbegrenzung 25 km!
 $25 \text{ km} * 2 \text{ (Hin. u. Rückfahrt)} * 0,13 \text{ €} = \mathbf{Erstattung 6,50 \text{ € / je Praktikumstag}}$
- **Praktikum innerhalb des Kreises Heinsberg = Vorhandene Fahrkarte** kann - evtl. mit zusätzlicher Bescheinigung - genutzt werden = d.h. **keine Erstattung!**

Wichtig: Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unvollständig und zu spät eingereichte Anträge nicht berücksichtigt werden können.

(Stadt Wegberg)